

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Altbuchenbestand am Marktplatz“ im Rhein-Hunsrück-Kreis vom 29. Oktober 2001

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete AltbuchenWaldbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Altbuchenbestand am Marktplatz“ in der Gemarkung Mastershausen.

§ 2 Gebietsbeschreibung

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Waldabteilung 5 mit den Parzellen Nr. 7, 35 und 43 aus Flur 36 der Gemarkung Mastershausen.
2. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in der dieser Rechtsverordnung beigefügten Karte gekennzeichnet; sie verläuft wie folgt: Im Westen wird der geschützte Landschaftsbestandteil von der L 203 begrenzt. Von der Einmündung des Weges Nr. 119 in die L 203 folgt die Grenze diesem Weg in süd-östliche Richtung. An der Wegegabelung mit der Wegeparzelle 44 folgt die Grenze nun dieser Wegeparzelle 44 zunächst nach Südwesten, um dann weiter der Wegeparzelle folgend nach Nordwest umzubiegen, bis sie auf die L 203 einmündet. Dieser Straße folgt die Grenze bis zum Ausgangspunkt.

§ 3 Schutzzweck

Die Schutzzwecke dieser Verordnung sind

- (1) die langfristige Erhaltung eines geschlossenen Altbuchenbestandes unter möglichst langer Erhaltung der etwa 40 vorhandenen ca. 250 Jahre alten Bäume sowie die weitere Entwicklung des jüngeren, teilweise bereits über 90 Jahre alten, Laubgehölzbestandes zu einem Altbestand zur Wahrung der Waldhistorie und auf Grund der Seltenheit von Buchenbeständen in diesem Alter;
- (2) die möglichst lange Erhaltung der Altbäume mit ihrem Alt- und Totholz auf Grund ihrer herausragenden Bedeutung für den Naturhaushalt und hier insbesondere für den Artenschutz. Die Alt- und Totholzbewohner unter den Insekten, die in Baumhöhlen brütenden Tierarten und die übrige an diese Sonderbiotope angepasste Faune benötigt diese Strukturen als Lebensraum. Die alten Bäume sind auch der Wuchsort epiphytischer Pflanzen, wie Flechten, Moose und Pilze. Zur Wahrung des typischen Waldklimas, das für einige der Arten von ausschlaggebender Bedeutung ist, muss ein geschlossener

Waldbestand erhalten bleiben. Um die Funktion als Lebensraum dauerhaft zu gewährleisten, müssen die vorhandenen jüngeren Buchen ebenso auf Dauer erhalten werden.

- (3) die Erhaltung des Altbuchenbestandes wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere auch unter Berücksichtigung der früheren, seit dem 16. Jahrhundert durchgeführten Nutzung des Geländes als Viehmarkt
- (4) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Gebiet, wie insbesondere Rodungen, Chemikalieneinsatz, Baumaßnahmen oder die Verlegung von Leitungen.

§ 4 Genehmigungsvorbehalte

Alle Maßnahmen oder Handlungen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Landespflegebehörde; hierzu zählen insbesondere:

1. die Durchführung von flächigen Rodungsmaßnahmen; die Entnahme von Einzelbäumen mit einem Stammdurchmesser kleiner als 50 cm zur Bestandspflege ist zulässig;
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Laubgehölzen mit einem Stammdurchmesser ab 50 cm (gemessen in 1 m Höhe);
3. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
4. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen sowie die Errichtung sonstiger gewerblicher Anlagen;
5. die Verlegung aller ober- oder unterirdischen Leitungen;
6. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen;
7. die Anlage oder Erweiterung von Stellplätzen, Parkplätzen sowie Zelt-, Picknick-, oder Grillplätzen sowie ähnlicher Einrichtungen;
8. die Anlage von Material- oder Abfalllagerplätzen;
9. die Durchführung von Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
10. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und das Betreiben von Modellfahrzeugen und -flugzeugen;
11. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;

12. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Markierungen sowie Bild- oder Schrifttafeln, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
13. das Einbringen von gebietsfremden und nichtheimischen Tier- oder Pflanzenarten sowie vermehrungsfähiger Pflanzenteile;
14. das Entfernen, Abbrennen oder Schädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
15. das Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten oder Beunruhigen von wildlebenden Tierarten, insbesondere der Vögel während der Brutzeit, sowie das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang dieser Tiere;
16. das Entzünden von Lagerfeuern und anderen Feuern;
17. das Fahren mit oder Parken von Fahrzeugen außerhalb der vorhandenen Wege und Parkflächen;
18. das Ausbringen von chemischen Mittel, zum Beispiel von Isektiziden, Herbiziden oder anderen Pflanzenbehandlungstoffen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt. Der Antrag ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von
- (3) Beeinträchtigungen der Schutzzwecke erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.
- (4) Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen kann einer Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Genehmigung nach § 4 soll versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (6) Die Genehmigung nach § 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) ersetzt werden, wenn die der Genehmigungsbehörde gleichgeordnete Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 6 Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. Die Benutzung des Schützenhauses und die Schießanlage des Schützenvereins Mastershausen, einschließlich der vorhandenen Parkplätze, unter Beachtung des Schutzzweckes;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdhütten, Hochsitzen oder Wildfütterungseinrichtungen sowie die Anlage von Wildäckern;
3. die von der Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder handlung, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen;
4. die forstliche Nutzung und Bewirtschaftung der Waldabteilung 5a, einem Zeitpunkt der Ausweisung 65 Jahre alten Fichtenreinbestandes, soweit der Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

1. § 4 Nr. 1 flächige Rodungen durchführt;
2. § 4 Nr. 2 Laubgehölze mit einem Stammdurchmesser ab 50 cm beseitigt oder beeinträchtigt;
3. § 4 Nr. 3 bauliche Anlagen aller Art errichtet;
4. § 4 Nr. 4 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
5. § 4 Nr. 5 ober- oder unterirdisch Leitungen aller Art verlegt;
6. § 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert;
7. § 4 Nr. 7 Stellplätze, Parkplätz sowie Zelt-, Picknick- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
8. § 4 Nr. 8 Material- oder Abfalllagerplätze anlegt;
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;

- 10.§ 4 Nr. 10 Motorsportveranstaltungen durchführt oder Modellfahrzeuge oder -flugzeuge betreibt;
- 11.§ 4 Nr. 11 lagert oder zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 12.§ 4 Nr. 12 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 13.§ 4 Nr. 13 nicht heimische Tier- und Pflanzenarten sowie vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 14.§ 4 Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder schädigt;
- 15.§ 4 Nr. 15 wildlebenden Tierarten, insbesondere Vögeln während der Brutzeit, nachstellt, diese fängt, verletzt, tötet oder beunruhigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 16.§ 4 Nr. 16 Lagerfeuer oder andere Feuer entzündet;
- 17.§ 4 Nr. 17 mit Fahrzeugen außerhalb der Wege fährt oder dort parkt;
- 18.§ 4 Nr. 18 chemische Mittel, zum Beispiel Insektizide, Herbizide oder andere Pflanzenbehandlungsstoffe, ausbringt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Simmern, 29.10.2001

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Untere Landespflegebehörde

Bertram Fleck

Landrat

Lagekarte

